



EMBASSY OF SWITZERLAND

 WASHINGTON 8 D.C., den 5. November 1960
 2900 Cathedral Avenue N.W.
 Telephone HO 2-1811 / 7

Ref.: LI/as

Geheim
 Herrn Bundespräsident Max Petitpierre
 Vorsteher des Eidgenössischen
 Politischen Departements

B e r n

an							a/a
Datum							
Vise							
EPD - 1. Dez. 1960							
Ref. p. A. 14.41.32. Amv. M'U.							

Herr Bundespräsident,

Ich lasse Ihnen in der Beilage die Kopien zweier Schreiben des Militärattachés der Botschaft an den Chef der Kriegstechnischen Abteilung zugehen, welche die Anschaffung von Sidewinder-Raketen für unsere Hunterflugzeuge betreffen. Ergänzend möchte ich beifügen, dass Mr. Margrave, Chef des Munitions- und Waffen-Kontrolldienstes des Staatsdepartements, einleitend eröffnete, in allen Fällen von Kriegsmateriallieferungen dieser Art müssten drei Bedingungen von Seiten des Empfängerstaates erfüllt sein:

1. Die Lieferung an ein bestimmtes Land muss politisch unbedenklich sein;
2. Sie muss unter militärischen Gesichtspunkten vertretbar sein;
3. Die Sicherheitsvorkehrungen des betreffenden Landes müssen für die Geheimhaltung Gewähr bieten und von einem amerikanischen Team geprüft werden. Ist diese Prüfung einmal erfolgt und zufriedenstellend ausgefallen, so hat sie nicht nur für gegenwärtig geplante, sondern auch für zukünftige Anschaffungen Geltung.

Mr. Margrave erklärte, dass die ersten beiden Bedingungen mit Bezug auf unser Land erfüllt seien. Dagegen könne auf den vorgeschriebenen "Sicherheitstest" unter keinen Umständen verzichtet werden.



- 2 -

Das vorgeschlagene Verfahren, das in Punkt drei umrissen ist, kommt einer Inspektion unserer nationalen Sicherheitsvorkehrungen durch amerikanische Beamte und Militärpersonen gleich. Es wirft daher grundsätzliche Fragen politischer Natur auf. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass diese Ueberprüfung schweizerischer Sicherheitsmassnahmen sich lediglich auf ein Gentleman's agreement, nicht auf einen Vertragsabschluss, stützen und eine einmalige Massnahme darstellen würde. Auch der Umstand, dass Schweden sich der amerikanischen Massnahme unterzog, kann bei unserer besonderen Neutralitätspolitik nicht an sich schweizerische Bedenken zerstreuen.

Es scheint mir bemerkenswert, dass unserem Militärattaché im State Department mitgeteilt wurde, dass für die Schweiz nicht alle Punkte des sehr weitgehenden Planes für eine Inspektion zur Anwendung zu kommen brauchen. Es dürfte deshalb m.E. nicht ausgeschlossen sein, dass mit Rücksicht auf die besondere Stellung der Schweiz Verhandlungen über eine Verfahrensabänderung möglich sein sollten, die mit unserer Unabhängigkeitspolitik nicht in Widerspruch geräten.

Im Hinblick auf die prinzipielle Bedeutung dieser Fragen hielt ich es für richtig, Sie darüber sofort zu unterrichten.

Ich versichere Sie, Herr Bundespräsident, meiner ausgezeichneten Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFTER

2 Beilagen

MR. Wundt